

Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

Herausgegeben von
REINHARD ZIMMERMANN

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

113

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

113

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

herausgegeben von
Reinhard Zimmermann

Mohr Siebeck

e-ISBN PDF 978-3-16-154950-2

ISBN 978-3-16-154949-6

ISSN 0340-6709 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Keine Festschrift

Anlass zu dem Symposium, das am 26. und 27. November 2015 im Hamburger Max-Planck-Institut zum Thema „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“ stattfand, war, allem äußeren Anschein zum Trotz, der 80. Geburtstag von Hein Kötz. Einer oder der andere unter den Gästen mag erwartet haben, dass das Symposium in der Überreichung einer Festschrift kulminieren würde. Zur sogenannten passiven Festschriftfähigkeit hat ein amtierender Direktor des Hamburger Instituts in einem „Lexikonbeitrag“ vor ein paar Jahren Folgendes festgestellt: „Traditionell gilt in Deutschland ein Mindestalter von 70 Jahren, in anderen Ländern dagegen (zum Beispiel in der Schweiz) ein geringeres Mindestalter. ... Für Deutsche auf Schweizer Lehrstühlen wirft dies die schwierige kollisionsrechtliche Frage auf, ob es auf das an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfende Personalstatut des Wissenschaftlers ankommt, oder ob die territoriale Gebundenheit seines Wirkungsortes den Ausschlag gibt. Dem festschriftfreundlichen Zeitgeist entspreche wohl am ehesten eine alternative Anknüpfung.“ Derartige Komplikationen ergeben sich im Falle unseres Jubilars nicht. Zwar wurde er in unmittelbarer Nähe der polnischen Grenze geboren und war sieben Jahre lang in unmittelbarer Nähe der Schweizer Grenze tätig, doch bestand in seinem Fall keine international-privatrechtlich relevante Diskrepanz zwischen Wirkungsort und Staatsangehörigkeit. Auch die von dem Autor des Lexikonbeitrags nüchtern konstatierte Obsoleszenz der aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Bedingung einer herausragenden Bedeutung des Jubilars für die Fachwissenschaft ist im vorliegenden Fall irrelevant, da eine herausragende Bedeutung zweifelsfrei erwiesen ist. Die besondere Schwierigkeit liegt hier vielmehr darin, dass Hein Kötz, wie er selbst mehrfach betont hat, ein „bekennender Anhänger der Antifestschriftenliga“ ist. Im privaten Gespräch hat er sich häufig amüsiert über den meist vergeblichen Versuch, einer „Festschrift“ genannten Aufsatzsammlung den Anschein intellektueller Kohärenz zu geben. „Recht, Idee, Geschichte“, „Recht als Erbe und Aufgabe“, „Tradition mit Weitsicht“: unter derartige Titel lässt sich so gut wie alles subsumieren. Mitunter setzen sich Schüler und Freunde über den Wunsch eines Jubilars hinweg, keine Festschrift zu erhalten. Dann können Bücher entstehen mit dem zweideutigen Titel „K(I)eine Festschrift“. Es gibt auch mindestens eine Festschrift für einen erklärten Gegner von Festschriften, zu dem ein anderer erklärter Gegner von Festschriften einen Beitrag

verfasst hat, in dem er erklärt, warum Festschriftenbeiträge nicht geschrieben werden sollten. Übrigens trägt diese Festschrift den Titel „Summa“, warum auch immer.

Wir hingegen im Hamburger Max-Planck-Institut haben uns an den Wunsch von Hein Kötz gehalten, keine Festschrift zu „veranstalten“ (so ein in diesem Zusammenhang häufig gebrauchter Terminus); und das, obwohl auf den ersten Blick fraglich sein könnte, ob Kötz nicht bereits Destinatär einer anderen, regulären Festschrift geworden ist, zu der er selbst, was durchaus ungewöhnlich wäre, einen Beitrag geleistet hat. Es gibt nämlich ein Buch mit dem Titel „Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/35“, das Kötz in doppelter Hinsicht betrifft: Er ist ein Zivilrechtslehrer 1934/35, und er hat in dieser Festschrift einen Beitrag unter dem Titel „Coase-Theorem und Schweinepanik“ veröffentlicht. Es kann aber Entwarnung gegeben werden. In einem einleitenden Beitrag zu dieser Festgabe, der „Statt eines Vorworts“ überschrieben ist, heißt es nämlich, es handele sich nicht um eine Gabe an die Angehörigen der Jahrgänge 1934/35, sondern der teilnehmenden Autoren „an die wissenschaftliche Öffentlichkeit“ (normale Festschriften scheinen demgegenüber also nicht auf die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu zielen). Soweit es sich bei dieser Sammel-Festschrift übrigens um den Versuch einer Eindämmung der Festschriftenflut gehandelt hat (jeder der 34/35er Jahrgänge hat damit bereits seine Festschrift erhalten, so dass weitere Festschriften entbehrlich wären), hat sie ihre Funktion nicht erfüllt. Denn viele der dort erfassten Autoren haben gleichwohl noch eine eigene Festschrift erhalten. Für Hein Kötz ist demgegenüber zum 70. Geburtstag ein Buch mit dem Titel „Undogmatisches“ erschienen; Es enthält zwanzig Aufsätze aus der Zeit von 1977–2003, anhand derer sich sehr gut die Themen verfolgen lassen, die Kötz im Laufe der Jahre interessiert haben: der Stil höchstrichterlicher Entscheidungen, das Werden eines gemeineuropäischen Zivilrechts, die Beziehungen von Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, die Bedeutung der Rechtskreislehre, alte und neue Aufgaben der Rechtsvergleichung, der Einfluss des *common law* auf die internationale Vertragspraxis, seit den 1990er Jahren dann zunehmend rechtsökonomische Themen. Ebenfalls zum 70. Geburtstag sind für Hein Kötz zwei Symposiumsbände erschienen, einer unter dem Titel „Beyond Borders“ von der Bucerius Law School, der andere unter dem Titel „Störungen der Willensbildung bei Vertragsschluss“ von uns im Institut.

Das ist nun zehn Jahre her. Wer damals dachte, dass Kötz' wissenschaftliche Karriere sich im milden Licht dieser drei ihm gewidmeten Bände einem Ende zuneigen würde, hatte sich gründlich getäuscht. Es sind seither zwei große Bücher aus seiner Feder erschienen, eines zum deutschen, das andere zum europäischen Vertragsrecht. Zum deutschen Vertragsrecht heißt es im Vorwort: „Jeder ausländische Jurist würde es als die natürlichste Sache der Welt ansehen, dass der Stoff gerade so und nicht anders zugeschnitten ist. Anders in Deutschland. Lehrbücher des Vertragsrechts gibt es bei uns bis

heute nicht.“ Das hat zu tun mit der im deutschen Recht fest etablierten Aufteilung des Stoffes unter dem übergeordneten Gesichtspunkt des Schuldverhältnisses. Und das Europäische Vertragsrecht (es handelt sich um eine aktualisierte und um den zunächst fehlenden, von einem anderen Autor übernommenen, zweiten Teil ergänzte Neuauflage) wurde in der NJW im Oktober 2015 wie folgt charakterisiert: „Geboten wird eine weitgehend integrierte Darstellung von einem Standpunkt jenseits der nationalen Rechtsordnungen. Das von Kötz beschriebene europäische Vertragsrecht ist daher nirgendwo in Kraft, und es wird von keinem Gericht in Europa als solches angewandt. Damit hat Kötz einen ganz neuen Typ juristischer Literatur geschaffen.“ Daneben hat Kötz in den letzten zehn Jahren eine Vielzahl von Aufsätzen und auch fünf zentrale Beiträge zum Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts verfasst.

Besonders lesenswert ist auch ein Lebensabriss unter dem Titel „Ein Leben als undogmatischer Jurist“, der vor fünf Jahren in der ZEuP erschienen ist. Kötz berichtet dort von seinem abenteuerlustigen Vater, der in China Stickstoffdünger verkauft und in Kanada als Holzfäller gearbeitet hat; von seiner Kindheit in Hamburg und der Ausbildung in einem Unternehmen der Mineralölindustrie, wo er gelernt habe, wie man Tankfässer rollt und Kesselwagen expediert; vom Jurastudium „aufgrund der prosaischen Überlegung, dass sich die endgültige Wahl eines bestimmten Berufs auf diese Weise in die weite Zukunft hinausschieben“ ließ; von einem Seminar in München bei dem Romanisten Wolfgang Kunkel, der ihn für die Wissenschaft begeistert und für die Studienstiftung vorgeschlagen habe; und von der Zeit als Assistent am Hamburger Max-Planck-Institut. Er erinnert sich, wie Konrad Zweigert bei seiner Trauung in der Blankeneser Kirche die Orgel spielte, „freilich nicht so sehr aus innerer Verbundenheit zu seinem Doktoranden, sondern deshalb, weil er damals beim Blankeneser Kantor das Orgelspiel erlernte und ihm jede Gelegenheit zum Üben recht war“, wie er zum Magisterstudium nach Ann Arbor ging, danach in Hamburg an seiner Habilitationsschrift arbeitete, sich dann erneut in den USA aufhielt (diesmal als Gastprofessor in Chicago) und sich schließlich mit der Annahme eines Rufes an die Universität Konstanz für eine wissenschaftliche Karriere in Deutschland entschied. Auf die Gefahr hin, als ungründlich verrufen zu werden, zitiert Kötz Jacob Burkhardt, „bin ich fest entschlossen, inskünftig *lesbar* zu schreiben. Gegen das Naserümpfen der jetzigen Gelehrsamkeit muss man sich mit Gleichgültigkeit panzern und sich damit zufriedengeben, dass man vielleicht gekauft und gelesen und nicht bloß in Bibliotheken mit saurem Schweiß excerpiert wird.“ Kötz schildert, wie er Ende der 1990er Jahre vom damaligen Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, Reimar Lüst, das Angebot erhielt, Nachfolger von Zweigert zu werden; er beschreibt seinen Weg zur Rechtsökonomie, seine Funktionen in der Max-Planck-Gesellschaft und seine Tätigkeit in der Schuldrechtsreformkommission; er erinnert sich wie er „[g]eradezu ins Paradies versetzt wurde ...

dadurch, dass die Universität Cambridge mich für ein Jahr zum Goodhart Professor of Legal Science“ berief, und er reflektiert die vier Pionier- und Aufbaujahre an der Bucerius Law School.

Zum 70. Geburtstag hat im Institut, wie bereits erwähnt, ein Symposium zum Thema „Störungen der Willensbildung bei Vertragsschluss“ stattgefunden, und die Vielfalt der Methoden und Perspektiven, die dabei zum Ausdruck kamen, waren ganz nach dem Geschmack eines Mannes, für den die Welt „zu schwierig ist, als dass sie sich von einem Punkt aus kurieren ließe“. Nach diesem Vorbild haben wir Hein Kötz im Hamburger Institut auch zum 80. Geburtstag ein Symposium gewidmet, dessen Beiträge unter dem Oberbegriff „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“ standen. Diese Beiträge werden in dem vorliegenden Band publiziert. Ich danke den sieben Vortragenden sehr herzlich für ihre Bereitschaft, sich mit einem Vortrag und dem daraus entstandenen publikationsreifen Manuskript an diesem Unternehmen zu beteiligen, und ich danke allen Gästen für ihre Mitwirkung an der anschließenden lebhaften Diskussion. Ein besonderer Dank gilt auch Philipp Scholz für seine Hilfe bei der editorischen Versorgung der Manuskripte und der Erstellung des Abkürzungsverzeichnisses.

In seinem Lebenswegebeitrag fragt Hein Kötz, ob er noch einmal, außer auf seiner eigenen Beerdigung, so viel Schmeichelhaftes gesagt bekommen würde wie zu seinem 70. Geburtstag. Er evoziert damit eine Bemerkung, die von einem Bundesverfassungsrichter überliefert ist: „Du bist besser als Dein Ruf, aber nicht ganz so gut wie Dein Nachruf.“ Mit dem Nachruf wird es, hoffentlich, noch gute Weile haben. Persönlich glaube ich, dass darin nichts Anderes stehen wird, als was sich auch heute sagen lässt: nämlich, dass Hein Kötz in seinem gesamten Habitus als Mensch und Wissenschaftler einmalig ist, vergleichbar in Manchem allenfalls mit Konrad Zweigert und Gerhard Kegel: weltoffen, gelassen, mit ironischer Distanz zu den Dingen, schlagfertig und treffsicher in seinem Urteil, neugierig, originell in Form, Stil und Inhalt, mit Freude an der schlagenden Formulierung und mit einem glänzenden Talent begabt, komplexe Zusammenhänge klar und elegant darzustellen. Die gegenwärtigen und emeritierten Direktoren sowie alle Mitarbeiter des Hamburger Max-Planck-Instituts wünschen sich, dass Hein Kötz ihnen noch lange so tatkräftig und ideensprühend in freundschaftlicher Verbundenheit erhalten bleibt, wie sie ihn kennen. Herzliche Glückwünsche in ihrer aller Namen und im Namen der Autoren und Teilnehmer des Symposiums!

Hamburg, Juni 2016

Reinhard Zimmermann